



Gültig ab: 25.06.2021

Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosenversicherung

Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV

§§ 3 bis 6 SGB IV

Aus- und Einstrahlung

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2021

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (kurz: Vereinigtes Königreich) ist am 01.02.2020 mit Austrittsabkommen aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten (Brexit). Die Auswirkungen des Austrittsabkommens wurden bereits in der Fachlichen Weisung 12/2020 beschrieben.

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten zudem ein Handels- und Kooperationsabkommen für die zukünftigen Beziehungen aushandeln. Das neue Abkommen enthält Regelungen für den Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ist zunächst am 01.01.2021 vorläufig und seit 01.05.2021 förmlich in Kraft und direkt anwendbar. Es findet für Situationen Anwendung, die ab dem 01.01.2021 beginnen und vorher keinerlei grenzüberschreitenden Bezug zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich hatten.

Zum Austrittsabkommen bzw. Handels- und Kooperationsabkommen wird im Übrigen auf die [Fachlichen Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Großbritannien und Briten nach dem Brexit](#) verwiesen.

Die Ausführungen zum Arbeitslosengeld gelten entsprechend bezüglich der Auswirkungen des Brexit auf die Versicherungspflicht

- FW 4.0

Gesetzesstext

§ 3 SGB IV - Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung gelten,

1. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs beschäftigt oder selbständig tätig sind,

2. soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.

§ 4 SGB IV - Ausstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) ...

§ 5 SGB IV - Einstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

(2) ...

§ 6 SGB IV - Vorbehalt abweichender Regelungen

Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

Inhalt

Änderungen.....	2
Aktualisierung, Stand 06/2021	2
Gesetzesstext.....	3
§ 3 SGB IV - Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich	3
§ 4 SGB IV - Ausstrahlung	3
§ 5 SGB IV - Einstrahlung	3
§ 6 SGB IV - Vorbehalt abweichender Regelungen	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
4. Aus- und Einstrahlung	5
4.0 Allgemeines.....	5
4.1 Ausstrahlung	6
4.1.1 Begriff der Entsendung.....	6
4.1.2 Bestehendes inländisches Beschäftigungsverhältnis.....	6
4.1.3 Zeitliche Begrenzung.....	7
4.1.4 Beendigung der Ausstrahlung	7
4.2. Einstrahlung	7
4.3. Besondere Beschäftigungsverhältnisse.....	7

Fachliche Weisungen

4. Aus- und Einstrahlung

4.0 Allgemeines

(1) Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung gelten nach § 3 Nr. 1 nur für Personen, die im Geltungsbereich des SGB beschäftigt sind (Territorialitätsprinzip). Damit ist geregelt, dass Beschäftigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt werden, nicht den Vorschriften über die Versicherungspflicht unterliegen. Ausnahmen von diesem Prinzip regeln die Vorschriften über die Aus- und Einstrahlung.

(2) § 6 stellt klar, dass abweichende Regelungen der über- bzw. zwischenstaatlichen Rechtsverordnung (EG) Nr. 883/04 und Abkommen über soziale Sicherheit vorrangig sind.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 883/04 (vormals Verordnung (EG) Nr. 1408/71) gilt in Bezug auf

- die Staatsangehörigen der EU- und EWR-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern
- die Staatsangehörigen der Schweiz
- britische Staatsangehörige uneingeschränkt bis 31.12.2020 – siehe Artikel 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Am 31.12.2020 endet der Übergangszeitraum. Die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten jedoch für Sachverhalte, die vor dem 01.01.2021 einen grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen unter den im Austrittsabkommen genannten Voraussetzungen weiter. ~~Auf Neufälle, also Sachverhalte, die nach dem 31.12.2020 beginnen und die vorher keinerlei grenzüberschreitenden Bezug zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich hatten, gelten die Regelungen nicht weiter.~~ Auf Neufälle, also für Sachverhalte, die ab dem 01.01.2021 beginnen und vorher keinerlei grenzüberschreitenden Bezug zwischen einem EU-Mitgliedstaat und dem Vereinigten Königreich hatten, gelten die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unter den im Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich genannten Voraussetzungen weiter.

Siehe zu den Voraussetzungen für den Erwerb eines Arbeitslosengeldanspruchs die [Fachlichen Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Großbritannien und Briten nach dem Brexit](#).

Die Ausführungen zum Arbeitslosengeld gelten entsprechend bezüglich der Auswirkungen des Brexit auf die Versicherungspflicht.

Weitere Informationen (Beispiele Versicherungspflicht nach dem Brexit)

- Drittstaatsangehörige, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und in der Europäischen Union von einem grenzüberschreitenden Sachverhalt betroffen sind sowie
- Staatenlose im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die in einem EU-Mitgliedstaat wohnen.

(4) Abkommen über soziale Sicherheit, die auch die Arbeitslosenversicherung betreffen, sind in der Verlautbarung der Spaltenverbände vom 18.03.2020, Anlage 1 zusammengefasst.

Weitere Informationen (Verlautbarung der Spaltenverbände vom 18.03.2020 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung entsandter Arbeitnehmer)

4.1 Ausstrahlung

Ein Arbeitnehmer unterliegt bei einer Beschäftigung im Ausland dann den deutschen Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung, wenn

- es sich um eine Entsendung,
- im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses handelt und
- die Dauer der Beschäftigung im Ausland im Voraus zeitlich (entweder durch Vertrag oder wegen der Eigenart der Beschäftigung) begrenzt ist.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

4.1.1 Begriff der Entsendung

Eine Entsendung liegt vor, wenn sich ein Beschäftigter auf Weisung seines Arbeitgebers von Deutschland aus in das Ausland begibt, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben.

4.1.2 Bestehendes inländisches Beschäftigungsverhältnis

(1) Merkmal der Entsendung ist die fortbestehende Inlandsintegration bei im Voraus zeitlich begrenzter Beschäftigung im Ausland. Demzufolge dürfen keine Anhaltspunkte dagegen sprechen, dass der Arbeitnehmer nach dem Auslandsaufenthalt nach Deutschland zurückkehrt.

(2) Die Entsendung kann nur im Rahmen eines fortbestehenden inländischen sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Das bedeutet, dass der im Ausland Beschäftigte organisatorisch in den Betrieb des inländischen Arbeitgebers weiterhin eingegliedert sein muss. Außerdem muss er dem Weisungsrecht des inländischen Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausübung der Arbeit unterstehen. Darüber hinaus muss sich der Arbeitsentgeltanspruch gegen den inländischen Arbeitgeber richten.

(3) Eine Entsendung kann auch vorliegen, wenn der Betroffene bei einer ausländischen Beteiligungsgesellschaft (z. B. Tochtergesellschaft) beschäftigt wird.

Weitere Informationen (Verlautbarung der Spaltenverbände vom 18.03.2020 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung entsandter Arbeitnehmer, Ziffer 3.1.3)

(4) Eine Entsendung liegt nicht mehr vor, wenn

- im Inland lediglich ein sog. Rumpfarbeitsverhältnis besteht oder
- das Beschäftigungsverhältnis bei einer Beteiligungsgesellschaft den Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Gestaltungsmerkmale ausweist und das bisherige Arbeitsverhältnis in den Hintergrund tritt, weil es z.B. ruht.

4.1.3 Zeitliche Begrenzung

(1) Eine zeitliche Begrenzung liegt nur dann vor, wenn bei vorausschauender Betrachtungsweise ein zeitliches Ende absehbar ist; dies muss bereits zu Beginn feststehen. Ergibt sich die Begrenzung erst im Laufe der Zeit, liegt keine Entsendung vor.

(2) Die zeitliche Begrenzung kann sich aufgrund der Eigenart der Beschäftigung oder durch vertragliche Vereinbarung ergeben.

(3) Infolge der Eigenart der Beschäftigung ist diese begrenzt, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht auf Dauer angelegt ist (z. B. Beschäftigung in Projekten, Montage- und Einweisungsarbeiten). Auch hier ist in vorausschauender Betrachtungsweise zu beurteilen, ob Wesen, Inhalt oder Umfang der vorgesehenen Beschäftigung deren zeitliche Beschränkung ergeben.

(4) Ob eine Entsendung im Voraus vertraglich begrenzt ist, lässt sich in der Regel dem Arbeitsvertrag entnehmen, wenn dieser ein Datum enthält, zu dem die Entsendung endet. Eine vertragliche Begrenzung ist dagegen zu verneinen, wenn ein befristeter Vertrag für die Auslandsbeschäftigung vorliegt, der – wenn er nicht gekündigt wird – sich automatisch verlängert.

4.1.4 Beendigung der Ausstrahlung

(1) Eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung wird durch Ablauf der zeitlichen Begrenzung oder endgültiger Rückkehr nach Deutschland beendet.

(2) Von einer Beendigung ist ferner regelmäßig auszugehen, wenn

- der ausländische Beschäftigungsstandort derselbe bleibt, aber der inländische Arbeitgeber gewechselt wird oder
- der Arbeitgeber derselbe bleibt, jedoch der Beschäftigungsstandort vorübergehend vom Ausland ins Inland verlegt wird oder
- eine befristete Entsendung in eine unbefristete Auslandbeschäftigung umgewandelt wird.

4.2. Einstrahlung

Die Ausführungen zur Ausstrahlung gelten entsprechend.

4.3. Besondere Beschäftigungsverhältnisse

(1) Wegen der besonderen Situation der Arbeitnehmer, die bei international tätigen in Liechtenstein ansässigen Verleihunternehmen beschäftigt sind, schlossen die zuständigen Behörden Deutschlands, Liechtensteins und Österreichs eine Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/04.

Weitere Informationen (Liechtensteiner Verleihunternehmen)

(2) Für die Rheinschiffer wurde am 11.2.2011 eine Vereinbarung zur Anwendung des Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 getroffen. Nach Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung untersteht der Rheinschiffer den Rechtsvorschriften des Unterzeichnerstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, zu dem das bezeichnete Fahrzeug gehört, an Bord dessen er seine Beschäftigung ausübt. Zur Frage der Grenzgängereigenschaft wird auf die [Fachlichen Weisungen Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung Rechtskreis SGB III Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort, Ziffer 2.1](#) verwiesen. Wo das Schiff registriert ist, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

(3) Bezuglich der Freiwilligendienste im Ausland wird auf [FW 27.2.5 Abs. 3](#) verwiesen.